

**Zeitschrift:** Blätter für Krankenpflege = Bulletin des gardes-malades  
**Band:** 8 (1915)  
**Heft:** 5

**Heft**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Blätter für Krankenpflege

## Schweizerische Monatsschrift für Berufskrankenpflege

— Obligatorisches Verbandsorgan —

des

Schweizerischen Krankenpflegebundes und seiner Sektionen

Herausgegeben vom Zentralverein vom Roten Kreuz

Erscheint je auf Monatsmitte.

### Inhaltsverzeichnis:

	Seite		Seite
Die Ungezieferplage im Felde . . .	77	Aus den Verbänden und Schulen . . .	86
Schweizerischer Krankenpflegebund . . .	81	Kriegsrankenpflege: Mitteilungen . . .	91
Examen d. Schweiz. Krankenpflegebundes	86	Briefkasten der Redaktion . . . . .	92

Auf diese Zeitschrift kann je auf Anfang und Mitte des Jahres abonniert werden. Abonnemente von kürzerer als halbjähriger Dauer werden nicht ausgegeben.



### Abonnementspreis:

Für die Schweiz:  
 Jährlich Fr. 2. 50  
 Halbjährlich „ 1. 50  
 Für das Ausland:  
 Jährlich Fr. 3. —  
 Halbjährlich „ 2. —

### Redaktion und Administration:

Zentralsekretariat des Roten Kreuzes, Laupenstrasse 8, Bern.

Inserate nimmt entgegen die Genossenschafts-Buchdruckerei Bern.

Preis per einspaltige Pettzeile 20 Cts.

### Vorstand des Schweizerischen Krankenpflegebundes.

Präsidium: Frl. Dr. Anna Heer, Zürich; Vizepräsidium: Herr Dr. Fischer, Bern; Aktuarin: Frau Oberin Ida Schneider, Zürich; Frl. Emma Eidenbenz, Zürich; Frau Oberin Erika Michel, Bern; Frau Vorsteherin Emma Dold, Bern; Schwestern Hermine Humbel, Zürich; Elise Stettler, Zürich; Paul Geering, Pfleger, Zürich; H. Schenkel, Pfleger, Bern; Dr. de Marval, Neuenburg; Dr. Kreis, Basel; Spitaldirektor Müller, Basel-Bürgerhospital; Schwester Marie Quinche, Neuenburg; Luise Probst, Basel.

### Vorstand des Krankenpflegeverbandes Zürich.

Vorsitzende: Frl. Dr. Heer; Aktuarin: Frau Oberin Ida Schneider.

### Vorstand des Krankenpflegeverbandes Bern.

Präsident: Dr. C. Fischer Sekretärin: Frau Vorsteherin Emma Dold.

### Vorstand des Krankenpflegeverbandes Neuenburg.

Präsident: Dr. C. de Marval; Secrétaire-caissière: Sœur Maria Quinche.

### Vorstand des Krankenpflegeverbandes Basel.

Präsident: Dr. Oskar Kreis; Aktuar: Pfleger Paul Rahm.

### Vorstand des Krankenpflegeverb. Bürgerhospital Basel.

Präsident: Direktor Müller; Aktuarin: Schw. Frieda Burckhardt; beide im Bürgerhospital Basel.

### Vermittlungsstellen der Verbände.

Zürich: Bureau der Schweizerischen Pflegerinnenschule, Samariterstraße, Zürich. Telephon 8010.

Bern: Pflegerinnenheim des Roten Kreuzes, Niesenweg 3, Bern. Telephon 2903.

Neuenburg: M<sup>o</sup> M. Sahli, Maillefer 7, Neuchâtel-Serrières. Telephon 500.

Basel: Pflegerinnenheim des Roten Kreuzes, Petersgraben 63, Basel. Telephon 5418.

### Krankenpflege-Examen.

Vorsitzender des Prüfungsausschusses: Herr Dr. Fischer, Laupenstrasse 8, Bern (siehe dritte Umschlagseite).

### Verbandszeitschrift.

Adresse der Redaktion und Administration: Zentralsekretariat des Roten Kreuzes, Laupenstrasse 8, Bern.

Einsendungen, die in der nächsten Nummer erscheinen sollen, müssen bis spätestens am 5. des Monats in Händen der Redaktion sein. Papier einseitig beschreiben. Abonnementsbestellungen, -abstellungen und Reklamationen recht deutlich schreiben. Bei Adressänderungen nicht nur die neue Adresse angeben, sondern die bisherige aus dem Umschlag heraus schneiden und einsenden. Bezahlte Inserate und Annoncen nimmt ausschließlich entgegen die Genossenschaftsdruckerei, Neuengasse, Bern. Gratis-Inserate für den Stellenanzeiger werden nur aufgenommen, wenn sie von einer Vermittlungsstelle der Verbände eingesandt werden.

**Bundesabzeichen.** Das Bundesabzeichen darf ausschließlich von den stimmberechtigten Mitgliedern des Schweizerischen Krankenpflegebundes getragen werden. Dasselbe muß von diesen für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Krankenpflegebund gegen Entrichtung von Fr. 7 erworben und bei einem eventuellen Austritt oder Ausschluß aus demselben, resp. nach dem Ableben eines Mitgliedes wieder zurückerstattet werden. Die Höhe der Rückerstattungssumme beträgt Fr. 5.

Das Bundesabzeichen kann nur bei dem Vorstand des lokalen Verbandes, dessen Mitglied man ist, bezogen werden. Die Bundesabzeichen sind numeriert und es wird von jedem Verbandsvorstand ein genaues Nummern- und Inhaberverzeichnis darüber geführt. Wenn ein Bundesabzeichen verloren wird, ist der Verlust sofort an der betreffenden Bezugsstelle anzuzeigen, damit die verlorne Nummer event. als ungültig erklärt werden kann.

Das Bundesabzeichen darf auch zu der Zivilleidung, oder, falls es sich um Zugehörige zu verschiedenen Berufsorganisationen handelt, auch zu andern Trachten getragen werden, und zwar sowohl in Form der Brosche als des Anhängers.

Jede Pflegeperson ist verantwortlich für das Bundesabzeichen, solange es in ihrem Besitz ist, d. h. sie hat nicht nur dafür zu sorgen, daß es von ihr selbst in würdiger Weise getragen werde, sondern auch, daß es nicht in unberechtigte Hände gerate und daß kein Mißbrauch damit getrieben werde.

**Bundestracht.** Die Tracht des Schweizerischen Krankenpflegebundes darf von allen stimmberechtigten und nichtstimmberechtigten Mitgliedern desselben getragen werden. Das Tragen der Tracht ist fakultativ, d. h. sowohl im Dienst als außer desselben kann die Tracht je nach Wunsch und Bedürfnis getragen oder nicht getragen werden. Hingegen darf die Tracht nicht getragen werden zum Besuch des Theaters und öffentlicher Vergnügungsorte, sowie zum Tanzen.

Es muß entweder die vollständige Tracht oder Zivilleidung getragen werden, d. h. es dürfen zur Tracht ausschließlich nur die dazu gehörenden Kleidungsstücke, also keine Sportmützen und Schleier, moderne Hüte, Halskrausen, unnötige Schmuckgegenstände u. getragen werden.

Die Tracht muß in Stoff, Farbe und Schnitt genau den bezüglichen Vorschriften entsprechen. Es ist großer Wert darauf zu legen, daß alle Trachtkleidungsstücke gut sitzen und sich auch durch Sauberkeit auszeichnen, damit die Einfachheit der Tracht einen würdigen Eindruck mache.

**Aufnahme- und Austrittsgesuche,** sowie Gesuche von nichtstimmberechtigten Mitgliedern um Verleihung der Stimmberechtigung sind an die Präsidenten der einzelnen Verbände oder an die Vermittlungsstellen zu richten.

# Blätter für Krankenpflege

Schweizerische  
Monatschrift für Berufskrankenpflege

## Die Ungezieferplage im Felde\*).

Von Dr. Georg Stehli.

Die Ungezieferplage ist für unsere, an Anstrengungen und Entbehrungen reichbedachten Truppen von größter Wichtigkeit, und die Schutzmaßnahmen, die Bekämpfung und Befreiung von den lästigen, die Gesundheit gefährdenden Blutsaugern ein allgemeines Gebot der Notwendigkeit.



Abb. 1. Kleiderlaus (*Pediculus vestimentis*), Männchen (etwa 40mal vergrößert).

Das Ueberhandnehmen des Ungeziefers ist eine ganz unvermeidliche Begleiterscheinung des unregelmäßigen Feldzuglebens unserer Soldaten. Tagelange, gewaltige Märsche wechseln ununterbrochen mit heißen Gefechten ab, denen sich die Verfolgung des geschlagenen Feindes unmittelbar anschließt. Dabei sind die Truppen ständig wie in Schweiß gebadet, Kleider und Wäsche können oft wochenlang nicht gewechselt werden, es fehlt an Wasser zum Waschen und zur Reinigung, und dazu kommt schließlich noch beim Stellungskrieg der wochen- bis monatelange Aufenthalt in Erdhöhlen, in denen unsere tapferen Feldgrauen eng aneinandergedrängt Schutz vor den Unbilden der Witterung und dem feindlichen Artilleriefeuer suchen.

\*.) Abdruck aus „Kosmos Handweiser für Naturfreunde“, Francksche Verlagshandlung, Stuttgart. Mit gütiger Erlaubnis des Verlags.

Das Ungeziefer liebt aber die Wärme und das Blut, und beide findet es bei unseren Truppen unter den geschilderten Umständen in reichlichem Maße.

Den Reigen dieser Blutsauger mögen die widerlichen Läuse eröffnen, deren größte am Menschen schmarotzende, die 2½ bis 3½ mm lange Kleiderlaus (*Pediculus vestimenti*) (Abb. 1) ist. Sie legt ihre etwa 70 Eierchen in die Nähte und Falten der Kleidungsstücke und saugt an wenig behaarten Körperteilen. Bei starkem Befall sind die Kleiderläuse recht gefährlich, weil durch sie die Übertragung und Verbreitung des Flecktyphus (*Typhus exanthematicus*), einer sehr gefährlichen Infektionskrankheit, erfolgt. Etwas kleiner, 2½ bis 3 mm groß, ist die ekelhafte Kopflaus (*P. capitis*) (Abb. 2), die ausschließlich die Kopfhaut des Menschen bewohnt. Aus den birnenförmigen Eiern, die der Volksmund als Nisse bezeichnet, und von denen jedes Weibchen etwa 50 ablegt, schlüpfen nach etwa 8 Tagen die Jungen aus. Sie sind schon im Alter von 18 Tagen nach dreimaliger Häutung

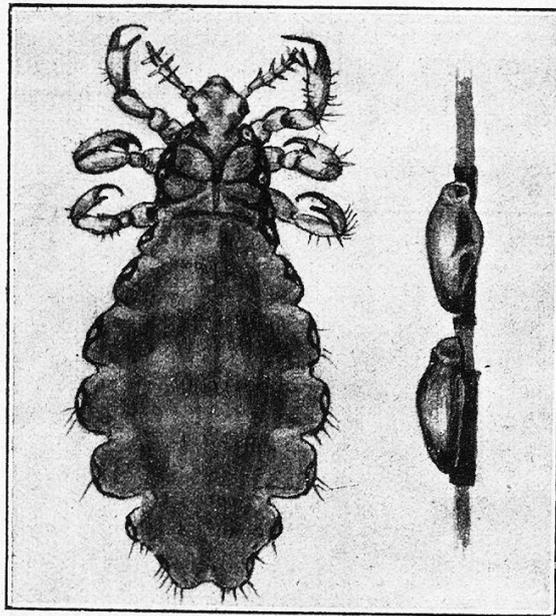


Abb. 2. Kopflaus (*Pediculus capitis*), reifes Weibchen (30mal vergrößert) und zwei Nisse, die an einem Kopfhaar angeklebt sind (50mal vergrößert). Nach Fesse-Dofflein.

wieder fortpflanzungsfähig. Im Terminalhaar des Menschen (Augenbrauen, Bart, Achsel- und Schamhaare) nistet sich die weißlich bis weißlichgelbe Filzlaus (*Phthirus pubis* [inguinalis]) (Abb. 3) ein, die durchschnittlich 1 mm lang wird. Bei ihrem Blutsauggeschäft gräbt sie sich mit dem Kopf tief in die Haut ein und erzeugt ein sehr empfindliches, fressendes Sucken. Ihre winzig kleinen, nur etwa 0,6 mm messenden Eierchen klebt sie wie die Kopflaus mit einem anfangs weichen, später erhärtenden Kitt in langen Reihen an die Haare. Nach wenigen Wochen ist die junge Brut bereits wieder fortpflanzungsfähig.

Weniger gefährlich als lästig ist die braune, etwa 6,5 mm lange Bettwanze (*Cimex* [*Acanthia*] *lectularia*) (Abb. 4), die besonders in den östlichen Teilen Europas einen großen Wirkungsbereich besitzt, aber auch bei uns, besonders in alten Häusern und Kasernen nicht zu den Seltenheiten gehört. Als nächtliches Tier hält sie sich tagsüber in Matratzen, hinter Tapeten und in Spalten der Wände verborgen, in die sie mit ihrem plattgedrückten, dünnen Leibe leicht schlüpfen kann. Infolge des giftigen Speichels, der mit dem Stich in die Wunde fließt, entzündet sich die Haut, und die Wundstelle schwillt zu den bekannten schmerzhaften „Quaddeln“ an. „Wan-

delude Stinktöppe“ haben sie die Soldaten in Polen getauft, wegen des üblen Geruchs, der ihnen, wie vielen andern Wanzen entströmt, sobald sie verfolgt oder mit der Hand zerdrückt werden. So leicht lassen sich aber diese ekelhaften Gesellen nicht erwischen, denn beim geringsten Lichtstrahl, der sie trifft, eilen sie auch schon

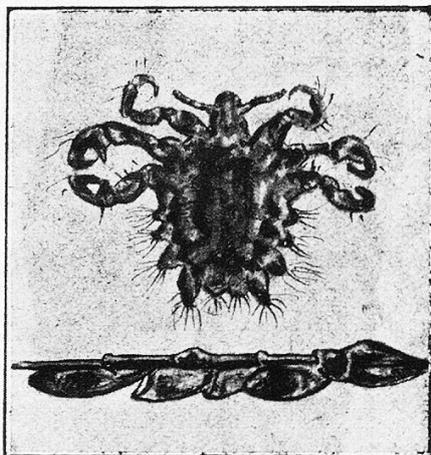


Abb. 3. Filzlaus (*Phthirus pubis* [inguinalis]), Weibchen (etwa 25mal vergrößert) und Eier, die dichtgedrängt an einem Haare sitzen (etwa 48mal vergrößert).

mit unglaublicher Hirtigkeit ihren Verstecken zu. Hier legt das Weibchen drei- bis viermal im Jahre etwa 30 kleine, weiße und walzige Eier ab, aus denen nach etwa 3 Wochen die Jungen hervorkommen. Sie nähren sich wie die Alten von

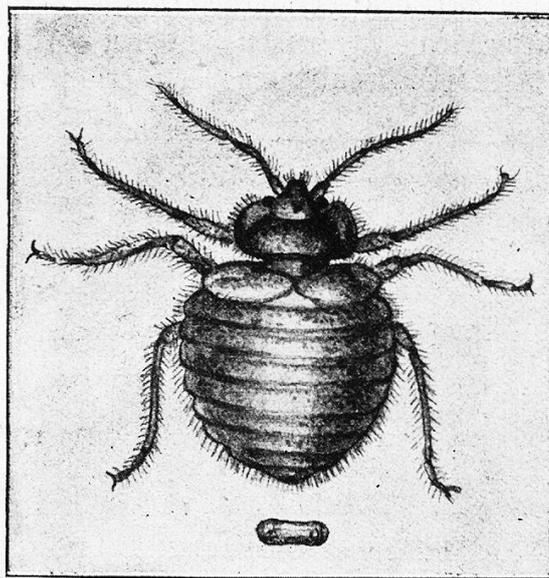


Abb. 4. Bettwanze (*Cimex* [Acanthia] *lectularia*) mit Ei (etwa 7mal vergrößert).

Blut und sind nach mehreren Häutungen, nach etwa 11 Wochen, erwachsen und fortpflanzungsfähig.

Als weiteres, recht tätiges Mitglied dieser Gesellschaft von Blutsaugern ist der Menschenfloh (*Pulex irritans*) (Abb. 5) zu nennen, der mit dem Menschen über die ganze Erde verbreitet ist. Ganz besonders häufig kommt er in alten und unsauberen Häusern vor. Man kann ihn das ganze Jahr über auf dem Menschen antreffen, da das Weibchen seine kleinen und kugelförmigen Eierchen — bis zu

800 Stück — nicht auf einmal, sondern immer in kleinen Häufchen nach und nach zwischen Dielenritzen, in Mulm, Staubecken und ähnlichen Orten abgelegt, aus denen immer wieder neue Quälgeister hervorkommen, die sich während eines, etwa drei Wochen dauernden Larven- und Puppenlebens zu gar kühnen und unter-

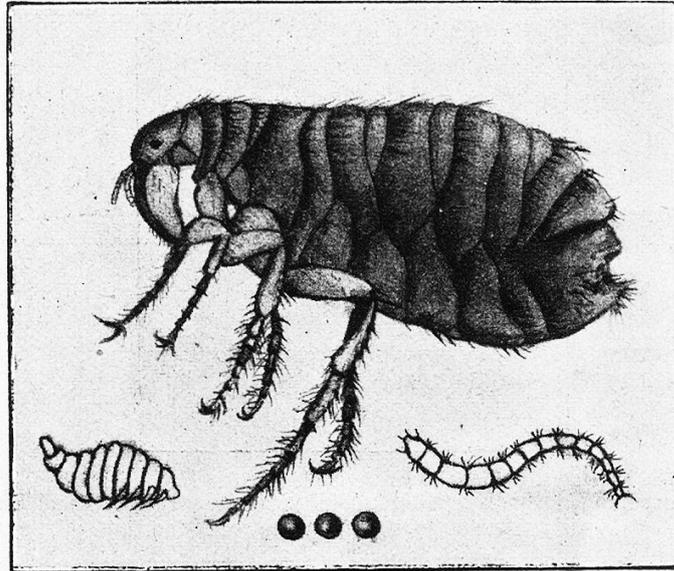


Abb. 5. Menschenfloh (*Pulex irritans*) mit Eier, Larve und Puppe. (Stark vergrößert.)

nehmungslustigen Springern entwickeln. Außer dem Menschenfloh gibt es noch viele hundert andere Arten, die bei den verschiedenartigsten Säugetieren schmarotzen, gelegentlich aber auch den Menschen beißen und bei starkem Auftreten bisweilen als Weiterverbreiter ansteckender Krankheiten sehr gefährlich werden können. Zu

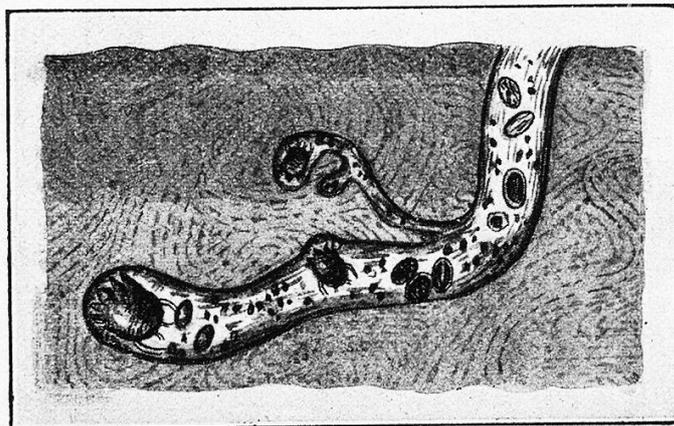


Abb. 6. Krätze milbe (*Sarcoptes scabiei*). Ein Stück der menschlichen Haut mit Gängen, in denen größere und kleinere Tiere, Eier und Kot sind. (Stark vergrößert.)

dieser Sorte gehört z. B. der im Orient sehr häufige Rattenfloh (*P. cheopis*), der leicht auf den Menschen übergeht und dadurch zum Ueberträger der Pest wird; ferner der Hundsfloh *P. (serraticoebs)*, in dem man nach Doflein neuerdings den Ueberträger einer gefährlichen Milzkrankheit, der tödlichen Milzvergrößerung (Leishmaniosis), von Hunden auf Kinder in Südeuropa und Nordafrika erkannt hat.

Zu diesem Trio: Laus, Wanze und Floh, gesellt sich noch die widerliche, perlgraue Krätze milbe (*Sarcoptes scabiei*) Abb. 6). Dieser mikroskopisch kleine

Schmarozer hält sich mit Vorliebe in den Hautfalten, z. B. zwischen den Fingern, auf, wo er sich in die Haut einbohrt und geschlängelte, haarfeine, bis 2 mm lange Gänge frisst, an deren Ende er sich aufhält. Die Eier werden schon in 8—10 Tagen reif. Die ausgeschlüpften Jungen graben sogleich ihre eigenen Gänge und sind nach einer Häutung bereits wieder fortpflanzungsfähig. Durch das Gängegraben wird jene ekelhafte Hautkrankheit erzeugt, die man „Krätze“ nennt. Die Ansteckung erfolgt ausschließlich durch Uebertragung der Milbe bei Benützung des Bettes, der Kleider, sowie durch Berührung eines Krätzkranken. Die Bekämpfung der Krätze-milbe ist Sache des Arztes und kommt für unsere Zwecke nicht weiter in Betracht.

(Schluß folgt.)

## Schweizerischer Krankenpflegebund.

### Entwurf zur neuen Trachtordnung.

Nachdem der Bundesvorstand in seiner Sitzung vom 24. März l. J. den nachfolgenden Entwurf zur neuen Trachtordnung gutgeheißen hat, und derselbe daraufhin auch noch in den Vorständen der verschiedenen Verbände durchberaten worden ist, bringen wir ihn hiermit allen Bundesmitgliedern zur Kenntnis. Wenn wir bis Ende des Monats Mai keine Anträge zu wesentlichen Abänderungen des vorliegenden Entwurfes erhalten, wird dieser als genehmigt betrachtet und im Juni in Form einer kleinen Broschüre gedruckt und allen Bundesmitgliedern zugeschickt werden, damit sich diese an Hand derselben jederzeit über alles orientieren können, was uns die strengste Durchführung der Trachtvorschriften ermöglichen wird.

Wir machen noch darauf aufmerksam, daß die gedruckten Schema zum Maßnehmen, welche der Trachtordnung beigelegt werden, nicht dazu bestimmt sind, ausgefüllt zu werden; diese sind zu behalten, damit man sich auch später immer wieder an Hand derselben orientieren kann. Die verschiedenen Maße sind auf einem besonderen Blättchen zu notieren und der Bestellung beizulegen.

### Bestimmungen betreffend die Tracht des Schweizerischen Krankenpflegebundes.

#### 1. Umschreibung der verschiedenen Trachtkategorien:

- a) Zur Tracht der Krankenpflegerinnen gehören: Hellblaues, baumwollenes Arbeitskleid (zum Ausgehen im Sommer mit gleichem Schultertragen). Weiße Schürze; schwarze Schürze. Schwarzes Ausgangskleid aus Serge oder Alpaca mit Schultertragen (Serge-Kleider sind etwas schwerer und wärmer, aber im ganzen auch eleganter und dauerhafter, Alpaca ist leichter und namentlich im Sommer angenehm zu tragen). Schwarzer Mantel aus imprägniertem Regenmantelstoff, vorläufig nur in einer verhältnismäßig leichten Qualität, da bei der weiten Form desselben im Bedürfnisfall ein Sweater darunter getragen werden kann. Weiße Haube; schwarze Schleier. Weiße Kragen, niedere Form und höhere Form; Manschetten.
- b) Zur Tracht der stimmberechtigten Wochen- und Kinderpflegerinnen gehören: Hellblaues, baumwollenes Arbeitskleid (zum Ausgehen im Sommer mit gleichem Schultertragen). Weiße Schürze; schwarze Schürze. Graues Ausgangskleid aus Alpaca mit gleichem Schultertragen. Grauer Mantel aus Cachemir. Weiße Haube mit blauer Umrandung; grauer Schleier. Weiße Kragen, niedere Form und höhere Form; Manschetten.

- c) Zur Tracht der nichtstimmberechtigten Wochen- und Kinderpflegerinnen gehören: Die unter b erwähnten Kleidungsstücke mit Ausnahme der weißen Haube, des grauen Schleiers und des blauen und grauen Schulterkragens. Pelze dürfen von allen Pflegekategorien nur in Form eines einfachen, schwarzen Pelzkragens nach Vorschrift getragen werden.
- d) Die bisherige Bundestracht muß bis spätestens zur Delegiertenversammlung im November 1916 durch die im vorhergehenden beschriebene Tracht für Kranken-, Wochen- und Kinderpflegerinnen ersetzt werden.

2. Verpflichtung und Berechtigung zum Tragen der Tracht.  
(Diese Bestimmungen gelten nicht nur für die neue Bundestracht, sondern auch für die bisherige, so lange diese noch getragen wird.)

- a) Zum Tragen der Tracht sind berechtigt, aber nicht verpflichtet: Alle Mitglieder des Schweizerischen Krankenpflegebundes (Krankenpflegerinnen nach Vorschrift a, stimmberechtigte Wochen- und Kinderpflegerinnen nach Vorschrift b und nichtstimmberichtigte Wochen- und Kinderpflegerinnen nach Vorschrift c) und zwar sowohl bei Ausübung ihrer Berufsarbeit als außer derselben. Zum Besuch von Theatern und öffentlichen Vergnügungsorten darf die Tracht jedoch nicht getragen werden.
- b) Zum Tragen der Tracht sind verpflichtet: Alle nach dem 22. November 1914 neu in den Bund eintretenden Mitglieder (Kranken- und stimmberechtigte Wochen- und Kinderpflegerinnen) bei der Ausübung ihrer Berufspflichten, sofern sie das Bundeszeichen tragen wollen und insofern sie nicht einer der vom Schweizerischen Krankenpflegebund anerkannten Pflegerinnenschule (Rotkreuz-Pflegerinnenschule Bern, Schweiz. Pflegerinnenschule Zürich, Schwesternhaus vom Roten Kreuz in Zürich, Krankenpflegehochschule la Source in Lausanne) angehören und deren Tracht tragen oder in einer Anstalt in Stellung sind, in der sie ein von dieser geliefertes Arbeitskleid zu tragen haben.

Die Tracht darf nur rein, ohne Abänderung und Zusätze, und auch nur vollständig, d. h. also nicht nur einzelne Stücke derselben, getragen werden.

Im Interesse einer strengen Durchführung dieser Vorschrift hat jedes Bundesmitglied das Recht und die Pflicht, eine nachweisbare Uebertretung derselben beim Vorstand anzuzeigen. Die erstmalige Uebertretung wird mit Verwarnung und einer Buße von Fr. 10. — bestraft; bei der zweimaligen erfolgt Entzug des Bundesabzeichens für die Dauer eines Jahres und das dritte Mal Ausschluß aus dem Verband. Die Namen aller Bestraften werden im Berufsorgan veröffentlicht.

3. Bezugsquellen und Bezugsbedingungen; Modus der Bestellung und Bezahlung.

Allgemeine Bestimmungen: Sämtliche zur Bundestracht gehörenden Kleidungsstücke müssen aus den, vom Bundesvorstand (resp. dessen Trachtkomitee) extra angeschafften Stoffen angefertigt werden und in Schnitt und Ausführung genau den vom Bundesvorstand genehmigten Mustern entsprechen.

Zur Ermöglichung einer strengen Durchführung dieser Bestimmung müssen sämtliche zur Bundestracht gehörenden Artikel ausschließlich an den vom Bundesvorstand anerkannten Abgabestellen bezogen werden, und zwar entweder in Form fertiger Kleidungsstücke, oder auch nur als zugeschnittene Kleidungsstücke. (Stoffe werden lediglich zu Ausbesserungszwecken und daher auch nur in beschränkten Mäßen, Kleiderstoffe höchstens 1—2 Meter, abgegeben.)

Dem Bundesvorstand liegt es ob, Geschäftsstellen die Kompetenz zur Abgabe der Bundestracht zu erteilen. Die Vorstände der Sektionen, welche im Interesse ihrer Verbandsmitglieder solche Bezugsquellen zu gründen wünschen, haben dafür beim Bundesvorstand die Bewilligung einzuholen unter Angabe von Namen, resp. Firma und Adresse der betreffenden Geschäftsstelle.

Sämtliche Abgabestellen für die Bundestracht müssen sich zu folgenden Bedingungen verpflichten:

- a) Alle Stoffe, aus welchen Bundestracht-Artikel hergestellt werden, vom Bundesvorstand, resp. dessen Trachtenkomitee, zu beziehen.
- b) Sämtliche Trachtartikel entweder fertig genäht, oder nur zugeschnitten zu verabgauen.
- c) Stoffe nur in beschränkten Mengen, entsprechend besonderer Vereinbarung mit dem Trachtenkomitee, abzugeben.
- d) Alle Trachtartikel ausschließlich auf Grund eines Ausweises über die Zugehörigkeit zum Schweizerischen Krankenpflegebund (ohne Rücksicht auf die lokalen Sektionen), d. h. in der Regel also auf die mit der laufenden Jahreszahl abgestempelte Mitgliedskarte hin, und zwar entsprechend der auf dieser angegebenen speziellen Pflegekategorie (Krankenpflegerin, stimmberechtigte oder nichtstimmberechtigte Wochen- oder Kinderpflegerin) abzugeben.
- e) In bezug auf die Preise der einzelnen Trachtstücke der vom Bundesvorstand, resp. dessen Trachtenkomitee, festgesetzten Grenzen einzuhalten.

Die Sektionsvorstände, auf deren Anregung hin Abgabestellen der Bundestracht organisiert wurden, sind verpflichtet, für eine regelmäßige Ueberwachung von deren Betrieben besorgt zu sein unter Wahrung der beidseitigen Interessen.

Alle Abgabestellen für die Bundestracht müssen regelmäßig im Berufsorgan veröffentlicht werden.

#### 4. Bestimmungen betreffend das Bundesabzeichen und das Wäscheabzeichen.

- a) Das Bundesabzeichen steht unter dem Schutze des eidgenössischen Amtes für geistiges Eigentum. Es darf ausschließlich von den stimmberechtigten Mitgliedern des Schweizerischen Krankenpflegebundes getragen werden. Es muß von diesen für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Krankenpflegebund gegen Entrichtung von Fr. 7. — erworben, und bei einem eventuellen Austritt oder Ausschluß aus demselben, resp. nach dem Ableben eines Mitgliedes, gegen eine Vergütung von Fr. 5. — wieder zurückerstattet werden.
- b) Das Bundesabzeichen darf von den nach der Delegiertenversammlung am 22. November 1914 eingetretenen Bundesmitgliedern ausschließlich zur Bundestracht oder zur Tracht einer der vom Bund anerkannten Pflegerinnenschulen, deren Diplome den Gramenausweis des Krankenpflegebundes ersetzen (wozu bis jetzt gehören: die Rot-Kreuz-Pflegerinnenschule in Bern, die Schweiz. Pflegerinnenschule in Zürich, das Schwesternhaus vom Roten Kreuz in Zürich, Krankenpflegehule la Source in Lausanne), nicht aber zur Zivilleidung getragen werden. Die Bewilligung zum Tragen des Bundesabzeichens zu einer andern als den vorerwähnten Trachten, muß in jedem einzelnen Fall beim Bundesvorstand vermittelst einer schriftlichen Eingabe eingeholt werden. Die bereits vor dem 22. November 1914 zum Krankenpflegebund gehörenden Mitglieder behalten das Recht bei, das Bundesabzeichen auch zu einer passenden, unauffälligen Zivilleidung tragen zu dürfen.

- c) Das Bundesabzeichen muß beim Vorstand der Sektion, deren Mitglied man ist, bezogen werden. Die Bundesabzeichen sind numeriert und es wird ein genaues Nummern- und Inhaberverzeichnis darüber geführt. Wenn ein Bundesabzeichen verloren wird, ist davon sofort an dessen Bezugsquelle Anzeige zu machen, damit die betreffende Nummer eventuell als ungültig erklärt werden kann.
- d) Jede Pflegeperson ist verantwortlich für das in ihrem Besitz befindliche Bundesabzeichen. Sie hat deshalb dafür zu sorgen, daß es von ihr selbst in würdiger Weise getragen werde, sowie daß es nicht in unberechtigte Hände gerate und kein Mißbrauch damit getrieben werde.
- e) Das Wäscheabzeichen steht ebenfalls unter dem Schutze des eidgenössischen Amtes für geistiges Eigentum. Es darf von allen stimmberechtigten Mitgliedern, männlichen und weiblichen, des Schweizerischen Krankenpflegebundes getragen werden, und zwar von den Pflegerinnen in der linken, obern Ecke des Schürzenlages, von den Pflegern auf der Bluse. Es besteht keine Verpflichtung zur Anschaffung desselben.

### **Lokale Bestimmungen betreffend die zürcherischen Abgabestellen der Bundestracht.**

Schweizerische Fachschule für Damenschneiderei und Lingerie,

Kreuzstraße 8, Zürich VIII

und Bureau des Krankenpflegeverbandes Zürich, Samariterstraße 11, Zürich V.

1. Die schweizerische Fachschule für Damenschneiderei und Lingerie in Zürich liefert diejenigen zur Tracht gehörenden Kleidungsstücke, welche nach Maß angefertigt werden müssen, nämlich: Die schwarzen und die grauen wollenen Kleider mit dazu gehörenden Schultertragen, die schwarzen und grauen Mäntel, die blauen und die blau und weiß gestreiften baumwollenen Kleider. Sämtliche Artikel, welche in bezug auf Stoffe, Schnitt und Ausführung genau den offiziellen Vorschriften entsprechen müssen, können sowohl in fertiger Ausführung als auch nur zugeschnitten bezogen werden. Sie liegen nicht auf Lager, sondern sie werden ausschließlich nur auf Bestellung und Maß angefertigt.

2. Die Bestellungen müssen immer auf Grund eines Bestellformulars und der im laufenden Jahre abgestempelten Mitgliedskarte, aus welcher auch die Kategorie der Pflagetätigkeit ersichtlich ist, erfolgen. Wenn die Bestellung nicht persönlich überbracht, sondern nur per Post eingeschickt wird, muß derselben entweder ein gut sitzendes Kleidungsstück, welches in bezug auf die Maße als Muster dienen kann oder dann ein ausgefülltes Maßschema beigelegt werden. (Bestellformulare und Maßschema können auf dem Bureau des Krankenpflegeverbandes oder in der Fachschule bezogen werden.)

3. Die Fachschule stellt an die Bezügerinnen direkt weder Rechnungen aus, noch nimmt sie Zahlungen entgegen. Die Rechnungsstellung über alle von der Fachschule verabgabten Lieferungen erfolgt ausschließlich durch das Bureau des Krankenpflegeverbandes Zürich, an welches auch alle Zahlungen erfolgen müssen, entweder vermitteltst Einzahlung auf Postcheck Nr. 3227 VIII, oder durch persönliche Entrichtung des Betrages.

4. Auf dem Bureau des Krankenpflegeverbandes Zürich liegen auf Lager und können direkt bezogen oder schriftlich bestellt werden:

Weißer Hauben für die Krankenpflegerinnen des Bundes.

Schwarze Schleier für die Krankenpflegerinnen des Bundes.

Weißer Hauben für die stimmberechtigten Wochen- und Kinderpflegerinnen des Bundes.

Graue Schleier " " " " " " " "

Weißer Hauben für die Schwestern der Pflegerinnenschule.

Schwarze Hauben für die Schwestern der Pflegerinnenschule.

Kragen niedere Form zur Bundestracht.

" höhere

" zur Tracht der schweizerischen Pflegerinnenschule.

Manschetten.

Weißer Schürzen, Größe 90, 95, 100.

5. Die Bezahlung der auf dem Bureau bezogenen Artikel kann durch sofortige Entrichtung des Betrages oder vermitteltst Einzahlung auf Postcheck Nr. 3227 VIII erfolgen.

(Die speziellen Bestimmungen für die in der Schweiz. Pflegerinnenschule in Zürich ausgebildeten Kranken- und Wochenpflegerinnen folgen in der nächsten Nummer nach.)

### Bestellformular.

Vor- und Geschlechtsname: .....

Genaue Adresse: .....

Krankenpflegerin; stimmberechtigte Wochen- oder Kinderpflegerin; nichtstimmberechtigte Wochen- oder Kinderpflegerin; Schwester der Schweiz. Pflegerinnenschule  
(das Zutreffende ist zu unterstreichen)

bestellt hiemit folgende unterstrichenen Trachtartikel:

Stückzahl

Hellblaues, baumwollenes Arbeitskleid mit Schultertragen (Bund).

Weiß- und blaugestreiftes Arbeitskleid (ausschließlich für die Kranken- und Wochenpflegerinnen der Pflegerinnenschule).

Schwarzes Kleid aus Serge mit Schultertragen	} Für Bund und Pflegerinnenschule gleich.
Schwarzes Kleid aus Alpaca mit Schultertragen	
Schwarzer Mantel	

Graues Kleid aus Alpaca mit Schultertragen (Bund).

Grauer Mantel

Weißer Schürzen, Länge von der Taille

Schwarze Schürzen, Länge von der Taille

Weißer Hauben für die Krankenpflegerinnen des Bundes.

Schwarze Kleider für die Krankenpflegerinnen des Bundes.

Weißer Hauben mit blauer Umrandung für Wochen- und Kinderpflegerinnen des Bundes.

Graue Schleier für Wochen- und Kinderpflegerinnen des Bundes.

Weißer Hauben für Kranken- und Wochenpflegerinnen der Schule.

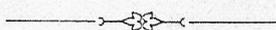
Schwarze Hauben für Kranken- und Wochenpflegerinnen der Schule.

Nr. Kragen niedere Form zur Bundestracht.

Nr. Kragen höhere Form zur Bundestracht.

Nr. Kragen zur Tracht der Pflegerinnenschule.

Manschetten.



## Das Examen des Schweizerischen Krankenpflegebundes

zu dem 11 Kandidaten zugelassen worden sind, findet am 27. und 28. Mai im Lindenhof in Bern statt.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission.

### Aus den Verbänden und Schulen.

#### Krankenpflegeverband Zürich.

Auszug aus dem Protokoll der Vorstandssitzung vom 27. April 1915, abends 5 Uhr, im Schwesternhaus der Pflegerinnenschule Zürich 7.

Anwesend: 7 Vorstandsmitglieder.

Traktanden: 1. Protokoll; 2. Neuaufnahmen, Uebertritte und Austritte; 3. Durchberatung des Entwurfs für Trachtordnung; 4. Mitteilungen über die Bundesvorstandssitzung; 5. Verschiedenes.

Traktandum 1. Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Traktandum 2. a) Neuaufnahmen. Als nichtstimmberechtigte Mitglieder werden aufgenommen die Wochenpflegerinnen: Lora Bär, von Nifferzwil (Zürich), Rosa Brunner, von Wald (Zürich), Elise Gentsch, von Ober-Neunforn (Thurgau), Ida Gubler, von Mühlheim (Thurgau), Marie Heusser, von Hombrechtikon (Zürich), Emma Kern, von Buchberg (Schaffhausen), Pauline Lang, von Neuhausen (Württemberg), Elise Sigg, von Disingen (Zürich), und die Kinderpflegerinnen: Bevy Kotschy, von Genf, Hanna Sandmeier, von Frauenfeld.

b) Uebertritte. Schw. Hedwig Stierlin, von Schaffhausen, tritt aus der Sektion Bern in die Sektion Zürich über.

c) Austritte. Es treten aus dem Verband: Schw. Dora Anderson, Krankenpflegerin, wegen Verheiratung, Schw. Hermine Widmer, Kinderpflegerin, wegen Berufswechsel, Frau Marie Henke, Wochenpflegerin, gestorben am 2. April 1915.

Traktandum 3. Der Entwurf für die Trachtordnung wird nach einer kleinen redaktionellen Vereinigung unverändert angenommen. Da derselbe an anderer Stelle dieses Blattes im Wortlaut erscheint, so lassen wir hier keine Einzelheiten folgen.

Traktandum 4. Von der Bundesvorstandssitzung. Die Vorsitzende teilt mit, daß an der Bundesvorstandssitzung beschlossen wurde: Die Sektion Zürich übernimmt einstweilen noch für die andern Sektionen die Herstellung und den Verkauf der Trachtkleider, bis diese Sektionen eigene Verkaufsstellen oder Ateliers errichtet haben. Die Mitglieder der Sektionen Basel, Bern und Neuenburg sind also angewiesen, einstweilen alle Bestellungen für Trachtartikel beim Stellenvermittlungsbureau Zürich (Samariterstraße 15) anzubringen, bis ihre Verbände eigene Bezugsstellen eingerichtet haben. Es wird zur Besorgung der laufenden Geschäfte ein besonderes, fünfgliedriges „Trachtkomitee“ gewählt, und zwar nach Vorschlag von Fr. Dr. Heer: Frau Oberin J. Schneider, Frau Prof. Gull, Frau Dr. Berthau und die beiden Sekretärinnen der Stellenvermittlung Zürich. Dieses Komitee hat den Verkehr der verschiedenen Sektionen sowohl, als auch der einzelnen Mitglieder, mit der Fachschule Zürich zu vermitteln und zu überwachen. Die Preise für die Trachtkleider können immer noch nicht genau festgesetzt werden, da noch verschiedene Spesen berechnet werden müssen, doch hofft man, in kurzer Zeit damit zum Ziel zu kommen.

Traktandum 5. a) Das Programm für die Monatsversammlung vom 29. April wird festgesetzt.

b) Die Vorsitzende verliest einen Brief des eidgenössischen Gesundheitsamtes über die Bestimmungen im Epidemien gesetz, das Pflegepersonal betreffend. Es ist dies eine

Antwort auf unsere Eingabe von 1911 an das eidgenössische Gesundheitsamt und enthält einen Paragraphen-Entwurf, welcher verschiedene Bestimmungen festsetzt zum Schutze des Pflegepersonals bei Epidemien. Es sind in diesem Entwurf vorgesehen: Entschädigungen für den Erkrankungsfall, für die Invalidität und den Todesfall; der Entwurf enthält aber keine genauen Angaben über die Höhe des Salärs. (Da der Entwurf inzwischen in Beratung durch die oberste Behörde gekommen sein wird, dürften wir in Bälde über das schließliche Resultat unserer Bemühungen berichten können.)

Schluß der Sitzung 7 Uhr.

Für richtigen Protokollauszug: Schw. Elisabeth Ruths.

Achtung. Trachtfrage. Wir möchten hiermit nochmals ausdrücklich allen Verbandschwestern mitteilen, daß keine Stoffe, weder zu Waschkleidern, noch zu wollenen Kleidern oder Mänteln abgegeben werden, sondern nur fertige oder zugeschnittene Kleider, zu welchen aber das richtige Maß eingeschendet werden muß. Zu diesem Zweck wird nächstens den Mitgliedern ein Schema zugestellt werden, wonach jede Schwester ihr Kleidermaß selbst abnehmen kann. Es sei hier auch nochmals betont, daß jeder Bestellung für Trachtkleider die Mitgliedkarte beigelegt werden muß; leider unterlassen dies manche Schwestern immer noch und verursachen damit dem Bureau doppelte Arbeit.

Das Bureau des Krankenpflegeverbandes Zürich.

Die letzte Monatsversammlung des Winters 1914—15, am 29. April im „Karl den Großen“, brachte uns einige recht gemütliche Stunden, die wohl jedem daran Teilnehmenden in freundlicher Erinnerung bleiben werden. Zuerst lauschten wir gespannt den interessanten Worten von Schw. Emmy Freudweiler über „Säuglingsfürsorge“. Wer etwa vorher glaubte, bei diesem Thema nur über ein enges Gebiet der ersten Epoche des menschlichen Lebens belehrt zu werden, der war höchst erstaunt über die Fülle des Gebotenen. — Der mit stilistischer Meisterschaft ausgeführte Vortrag machte uns nicht nur bekannt mit den vielfachen humanitären Bestrebungen der Jetztzeit, die dem kommenden Menschen schon vor seiner Geburt zuteil werden, sondern die Vortragende griff auch ins Altertum zurück und zeigte uns an Hand gründlicher Studien, daß die Säuglingsfürsorge uralte ist. Und nicht nur bei den gebildeten Völkern des Altertums findet man die Fürsorge für das Neugeborene, auch bei vielen Naturvölkern ist sie in mehr oder weniger ausgebildeter Form vorhanden. — Es ist zu hoffen, daß der lehrreiche Vortrag später einmal in den „Blättern für Krankenpflege“ erscheinen werde; für heute sei der geehrten Referentin herzlichen Dank gesagt für ihre anschauliche und anregende Beleuchtung eines der notwendigsten Gebiete der sozialen Fürsorge. Nach der dem Vortrag folgenden Diskussion, die sich hauptsächlich mit der Ernährung des Neugeborenen befaßte, begann die „gemütliche Unterhaltung“. Es erschienen Teegläser in Menge, mit verschiedenen Aromas, daneben Milch, Schokolade, Limonade usw. und — trotz der Kriegszeit — ganze „Berge von Süßem“, welchem recht wacker zugesprochen wurde. Dazwischen wurden einige selbstverfaßte Gedichte von Anwesenden vorgetragen, besonders erwähnt sei das neuentdeckte Dichtertalent von Schwester B. F., welche mit ihren humoristischen Schilderungen des Schwesternberufes und der „neuen Tracht“ recht erheiterns wirkte. Einige Vaterlandslieder wurden noch angestimmt, und ehe man es dachte, stand der Zeiger stark gegen 11 Uhr, da mußte Schluß gemacht werden. Beim Abschied hörte man öfters die Worte, das sei doch die gemütlichste Versammlung des ganzen Winters gewesen, wir möchten diese Ansicht nicht bestreiten und wollen hoffen auf ein glückliches Wiedererzählen unsrer beliebten Monatsversammlungen im nächsten Herbst, von welchem hoffentlich der düstre Hintergrund des Krieges fortgenommen ist.

Ein Schwesterngruß sei hiermit ausgesandt,  
So weit die „grünen Blätter“ wandernd zieh'n,  
Ins deutsche Reich, ins ferne Böhmerland,  
An jeden Ort, zu unsern Schwestern hin.

Nach ihr, die ihr im Felde steht, zum Kampf bereit,  
Seid uns gegrüßt! Es führe euch ein freundliches Geschick,  
Nach schweren Tagen voller Kampf und Streit,  
Ins Heimatland gesund zurück.

Und wenn dereinst die Friedensglocken schallen,  
Und ihr zurückgekehrt ins heimatliche Tal,  
Dann tönet froher Willkommgruß euch allen,  
Dann soll vereinen uns ein „Friedensmahl“.

E. R.

### Krankenpflegeverband Bern.

16. Vorstandssitzung, Freitag, den 23. April 1915, nachmittags 2<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr,  
im Pflegerinnenheim, Riesenweg 3, Bern.

Anwesend: Frau Vorsteherin E. Dold, Vizepräsidentin, Frau Siegenthaler,  
Schw. Madelaine Hübscher, Frau Oberin Michel, Herr Hansen.

Abwesend: Entschuldigt: Herr Dr. Fischer, Präsident, Herr Schenkel.

Traktanden: 1. Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne  
Bemerkung genehmigt.

2. Wahl eines Trachtkomitees. In das Trachtkomitee wurden einstimmig ge-  
wählt: Frau Vorsteherin Dold und Schw. Lisa Hofer; sollte letztere die Wahl aus-  
schlagen, so würde Schw. Luise Hahn angefragt werden.

3. Trachtordnung. Die Vorsitzende verliest einen uns von der Präsidentin  
des schweizerischen Krankenpflegebundes zugesandten Entwurf zur Trachtordnung, der  
ohne Einsprache genehmigt wird.

Wegen der Gründung einer Verkaufsstelle wird noch kein definitiver  
Entschluß gefaßt. Herr Kämpfer, Mittelstraße, Lieferant der Rot-Kreuz-Anstalten Bern,  
soll angefragt werden, ob und unter welchen Bedingungen er den Verkauf der zur  
Bundestracht gehörenden Artikel übernehmen würde. Bis diese Angelegenheit geregelt  
ist, sollen die Sachen direkt aus Zürich bezogen werden.

Schluß der Sitzung 3<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr.

Die Protokollführerin: Erika A. Michel, Oberin.

### Krankenpflegeverband Basel.

Auszug aus dem Protokoll der Vorstandssitzung vom 22. April 1915,  
abends 6 Uhr, Petersgraben 63.

Anwesend: 6 Vorstandsmitglieder.

Traktanden: 1. Protokoll; 2. Neuaufnahmen; 3. Krankenkasse; 4. Trachtordnung  
(Wahl einer Kommission); 5. Verschiedenes.

Traktandum 1. Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Traktandum 2. Neuaufnahmen. Als stimmberechtigt wurden aufgenommen die  
Wochen- und Kinderpflegerinnen: Berena Heiniger, von Griswil (Kt. Bern), Ida  
Müllly, von Schöffisdorf (Zürich), Frau Saller-Meyer, von Wolken (Zürich) und  
Jolanda de Betta, von Trient.

Traktandum 3. Krankenkasse. Der Aktuar wird beauftragt, die Kontrolle aller  
Verbandsmitglieder über ihre Krankenversicherung eventuell die Vermittlung der Nicht-  
versicherten in die Krankenkasse Helvetia zu besorgen.

Traktandum 4. Trachtordnung. Laut Beschluß und Aufforderung des Bundes-  
vorstandes sind drei Mitglieder in die Trachtkommission zu wählen. Als Vertreterin

der Rot-Kreuz-Schwester und des Bureaus wird Schw. Nelly Janzen, als solche der freien Schwestern, Schw. Marie Nieber, und für die Wochen- und Kinderpflegerinnen, Schw. Marguerite Iselin gewählt. Dieser Kommission untersteht die ganze Kontrolle der Trachtordnung und hat sie in beständiger Fühlung mit der Zentralkommission in Zürich zu sein.

Traktandum 5. Verschiedenes. Es wird Ort und Tag der Hauptversammlung festgesetzt. Anträge von seiten der Mitgliedschaft, die behandelt werden sollen, sind bis Mitte Juni dem Aktuar einzureichen.

Schluß der Sitzung 7<sup>3/4</sup> Uhr.

Für die Protokollführerin L. Probst:  
Paul Rahm.

Mitteilungen. Alle Mitglieder unserer Sektion werden hiermit aufgefordert, bis spätestens Mitte Juni den Beweis einzureichen, daß sie in einer Krankenkasse versichert sind. Als Belege können Mitgliedbücher, Quittungen des letztbezahlten Beitrages oder Bescheinigung des Kassiers der betreffenden Krankenkasse an Paul Rahm, Sommergasse 35, eingereicht werden. Rückporto bitte beifügen! Alle diejenigen Mitglieder, die nicht versichert sind, wollen das Protokoll auf Seite 56 ff., in Heft Nr. 4 der „Blätter für Krankenpflege“ lesen. Diejenigen, die sich schon zum Beitritt in die Krankenkasse „Helvetia“ bereit erklärt haben, werden in Bälde Statuten und Weisung erhalten, nebst Anmeldeformular. Ich bitte auch um baldige Rücksendung der Papiere zur prompten Erledigung bei der Kasse.

Ferner werden alle Mitglieder gebeten, in Trachtfragen sich ans Bureau, Petersgraben 63, Schw. Nelly Janzen, zu wenden. Auch hier sind allen Antwort verlangenden Postfachen Rückporto beizufügen. Undernfalls bleibt die Antwort aus.

Der Aktuar: P. Rahm.

**Krankenpflegeverband Basel.** Neuaufnahmen: Verena Heiniger, Wochen- und Kinderpflegerin, geb. 1881, von Grizwil (Bern). Ida Mülli, Wochen- und Kinderpflegerin, geb. 1890, von Schöffisdorf (Zürich). Frau Elise Saller-Meyer, Wochenpflegerin, geb. 1877, von Volken (Zürich). Solanda de Betta, Wochenpflegerin, geb. 1891, von Trient.

**Krankenpflegeverband Bern.** Aufnahmen: Mina Kaufmann, Krankenpflegerin, geb. 1883, von Gelterkinden (Baselland). Lina Moser, Krankenpflegerin, geb. 1883, von Biglen (Bern). Ottilie Stein, Krankenpflegerin, geb. 1890, von Wülflingen (Zürich).

Neuanmeldungen: Hanna Richard, Krankenpflegerin, geb. 1889, von Büren (Bern). Rosa Schneider, Krankenpflegerin, geb. 1884, von Bätterkinden (Bern). Udele Billiger, Krankenpflegerin, geb. 1882, von Sins (Bezirk Muri, Aargau). Lina Schluep, Krankenpflegerin, geb. 1888, von Wengi bei Büren (Bern). Blanche Kramer, Krankenpflegerin, geb. 1888, von Colombier (Neuenburg). Käthe Burri, Krankenpflegerin, geb. 1889, von Malers (Luzern). Jeanne Holer, Vorgängerin, geb. 1890, von Zuzgen (Aargau). Renee Petter, Krankenpflegerin, geb. 1887, von Lavay-Morcle (Vaud).

**Krankenpflegeverband Zürich.** Neuanmeldungen: Louise Kleinert, Krankenpflegerin, geb. 1878, von Affoltern a. A. (Zürich). Emilie Wettstein, Krankenpflegerin, geb. 1877, von Hüttwilen (Thurgau). Frieda Merk, Wochenpflegerin, geb. 1892, von Pfyn (Thurgau). Luise Boltschhauser, Wochenpflegerin, geb. 1891, von Ottoberg (Thurgau).

Anmeldung zum Vorrücken der Stimmberechtigung: Mina Kuhn, Wochenpflegerin. Jeanne Nordmann, Hebamme.

**Rot-Kreuz-Pflegerinnenschule Bern.** — Schwesternverteilung, Frühjahr 1915.

**Motto:**

Bedenke, was du heute tust,  
bedenk' auch, was du morgen mußt,  
zumeist bedenke, deinem Leben  
durch Arbeit Kern und Halt zu geben.

Fr. W. Weber.

**Lindenhof.** Assistentin der Oberin und Oberschwester: Klara Wüthrich. Opera-  
tionsaal: Operationschw. Lina Großenbacher; Schw. Elwine Nüesch. II. Etage A:  
Abteilungschw. Berty Gysin; Schw. Margrit Leibacher, Magda Haller. II. Etage B:  
Abteilungschw. Ida Schaffhauser; Schw. Madelaine Ebner, Marie Tschudin. I. Etage  
A: Abteilungschw. Cécile Glück; Schw. Ursula Rickenbach, Elsa Buser. I. Etage B:  
Abteilungschw. Anita Meschlimann; Schw. Karolina Nutzner, Salome Hess. Parterre:  
Abteilungschw. Julie Grieder; Schw. Elise Vogel, Elise Hesseling, Ruth Banteli.  
Tiefparterre: Abteilungschw. Emmy Ryffeler; Schw. Elisabeth Rüdts. Apotheke:  
Schw. Martha Spycher. Altes Haus: Abteilungschw. Marguerite von Gonten;  
Schw. Gabrielle Weil. Nachtwache (turnusweise): Schw. Käthe Zündt, Mathilde  
Scherrer.

**Infeltpital.** Inospavillon: Oberschw. Rosalie Wyßenbach; Schw. Kornelia  
Mosimann. Abteilung Dr. von Salis: Oberschw. Grete Müller; Schw. Lena  
von Jus, Emilie Fornerod, Grete Simmen, Verena Fivian. Abteilung Prof. Lüscher:  
Operationschw. Fina Michel, Schw. Aimée Landry.

**Kantonspital Münsterlingen.** Oberschw. Elise Marti; Schw. Frieda Scherrer,  
Annemarie König, Frieda Mader; Friederike Feuz, Pauline Palmer.

**Bezirkspital Niederbipp.** Oberschw. Lina Schlup; Schw. Magda Meister, Fanny  
Kohler, Franziska Mauerhofer.

**Bezirkspital Brugg.** Oberschw. Elise Glückiger; Schw. Ruth Frey, Franziska  
Büchler, Emma Handel.

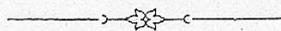
**Bürgerpital Basel.** Chirurgie Männer I: Oberschw. Elisabeth Jenny;  
Schw. Paula Nüegsegger, Luise Brüttsch, Lisa Boszhardt, Rita Eichelberger, Margrit  
Wälti, Anna Brönnimann. Chirurgie Männer II: Oberschw. Lina Koch; Schw.  
Klara Steffen, Irene Habegger. Medizin Männer II: Oberschw. Lydia Tacchella;  
Schw. Berta Beer, Martha Zimmermann. Edith Moser, Erika Blom, Hedwig Tanner,  
Marga Lenoir, Julie Lehmann, Rita Morgen.

**Kreispital Samaden.** Oberschw. Blanche Gygax; Operationschw. Emmy Conzetti;  
Schw. Lily Peter, Emma Schittli, Erna Schuhmacher, Alice Kiffel, Marie Ludwig,  
Amélie Borgeaud, Grete Spychiger, Martha Rusterholz, Flora Sidler, Rosa Fröhlich.

**Disponibel für Ferien- und Krankheitsvertretungen, Pflegerinnenheim:** Schw.  
Johanna Leuenberger, Marie Ruser, Ruth Blotnicky, Magda Hürzeler, Marianne Ryz,  
Violette Jeanneret.

**Kurs XXXII.** Am 12. April traten folgende Schülerinnen in den 32. Kurs ein:  
Ordentliche: 1. Lydia Brönnimann, von Gurzelen (Bern). 2. Berthe Dubois, von  
Lauzanne. 3. Frieda Eggmann, von Uttwil (Thurgau). 4. Elisa Chrsam, von Birsfelden  
(bei Basel). 5. Elisabeth Gysin, von Muttenz. 6. Emma Haubensack, von Basel. 7. Olga  
Huber, von St. Gallen. 8. Sophie Meyer, von Schaffhausen. 9. Hedwig Dechslin, von  
Schaffhausen. 10. Marguerite Pfister, von Basel. 11. Ida Schneeberger, von Zuzwil.  
12. Ida Spargnapani, von Castasegna (Graubünden). 13. Emma Sommer, von Guggi-  
stein (bei Worb, St. Bern). 14. Maria Speißegger, von Schaffhausen. 15. Camille  
Stettler, von Bern. Externe: 1. Elisabeth Jaques, von Peseux. 2. Dora Küpfer,  
von Bern.

— Der diesjährige Schwesternntag verbunden mit der Diplomierung der  
Kurse XXV und XXVI findet Sonntag, den 16. Mai, im Lindenhof statt. Leider  
war eine Publikation in der letzten Nummer unserer Zeitschrift noch nicht möglich. Es  
ist eine spezielle Einladung an jede Schwester geschickt worden. Sollte die eine oder  
andere derselben ihren Weg verfehlt haben, so wißt Ihr ja alle, daß Ihr uns auch  
ohne vorangegangene Anmeldung herzlich willkommen seid.



## Kriegsrankenpflege.

### Mitteilungen.

Von Schwester Emmy Dser.

Da sich unerwarteterweise immer noch Schwestern für die Kriegsrankenpflege bei mir meldeten, so daß ich noch vor meiner Abreise Kolonnen für die Monate Mai, Juni und Juli vorbereiten konnte, sah ich mich zur Vereinfachung der Arbeit genötigt, in der Schweiz eine Vertreterin zu stellen und habe darum Fräulein H. Arnold, meine bisherige Sekretärin, damit beauftragt. Ich bitte darum die Schwestern in Zukunft alle Anfragen, die nicht absolut persönlicher Art sind, an folgende Adresse zu richten:

Fräulein H. Arnold, Plattenstraße 33, Zürich VII.

Fräulein Arnold ist täglich zwischen 2 und 4 Uhr zu sprechen, außer Sonntags, zu anderer Zeit nur auf schriftliche Vereinbarung hin.

Hilfe ist natürlich in der Kriegsrankenpflege immer noch nötig, besonders in Oesterreich, und darum sehr willkommen, solange der Krieg dauert.

In Deutschland erklärt sich außer Moabit ein Lazaret von zirka 200 Betten in Frankfurt am Main bereit, jüngere Schweizerinnen zu beschäftigen. Diesbezügliche Anfragen sind an die B. O. K. D. oder an meine Vertreterin zu richten.

Auf meine Anfrage bei der schweizerischen Postdirektion betreffs Portofreiheit erhielt ich folgende Antwort, welche ich hier im vollen Wortlaut wiedergebe, damit die in Frage kommenden Schwestern und ihre Familien ein Beleg in Händen haben. Kopie desselben schickte ich sofort an alle ausländischen Lazarette, wo Schweizerinnen arbeiten.

Kreispostdirektion Zürich.

Zürich, den 24. April 1915.

An Schwester Emmy Dser,

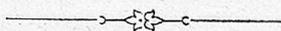
Ehren-Vizepräsidentin für die Schweiz des intern. Krankenpflegerinnenbundes, Zürich.

Auf ihre geschätzte Zuschrift vom 22. dies teilen wir ihnen folgendes mit:

Den in Frage stehenden schweizerischen Krankenpflegerinnen, die sich in den deutschen und österreichischen Militärlazaretten befinden, steht für die nach der Schweiz gerichtete Korrespondenz die Portofreiheit im gleichen Umfange zu, wie den im Felde stehenden Militärpersonen. Diese Portofreiheit erstreckt sich nur auf uneingeschriebene Korrespondenzen an die nächsten Verwandten, worunter Ehegatten, Eltern, Großeltern, Kinder und Geschwister zu verstehen sind. Schwäger, Neffen usw. fallen außer Betracht. Wo sich das verwandtschaftliche Verhältnis nicht aus der Adresse ergibt, dürfte es sich empfehlen, dasselbe durch einen kurzen Vermerk in der Aufschrift hervortreten zu lassen, z. B. „An Frau Bertha Müller-Spörri (Schwester der Absenderin), in Meilen“. Die Korrespondenzen sollen den Namen der Absenderin mit dem Zusatz „Krankenschwester“, ferner einen militärischen Stempel (Feldpoststempel, Stempel einer militärischen Einheit oder eines Lazarett's) tragen. Sollte eine solche Brieffendung mangels Kenntnis der besonderen Verhältnisse von der Bestimmungspoststelle mit Tage belegt werden, so hat der Adressat Anspruch auf Larrückvergütung, sobald er die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Portofreiheit am Postschalter nachweist.

Sendungen aus der Schweiz an die erwähnten Krankenpflegerinnen müssen frankiert werden.

Hochachtungsvoll: Die Kreispostdirektion: E. Rud.



## Briefkasten der Redaktion.

Schw. **F. B. in B.** Sie wünschen von uns eine Erklärung über das, was man unter dem „Momburgschen Verfahren“ versteht. Wir können Ihnen darauf kurz folgendes sagen: Von dem Arzt Momburg wurde im Jahre 1908 ein Verfahren angegeben zur elastischen Abschnürung der Bauchaorta in der Gegend der Taille. Es ist bestimmt, die untere Körperhälfte in gleicher Weise blutleer zu machen, wie dies durch den Esmarch'schen Schlauch an den Gliedmassen geschieht. Es soll bei starken Blutungen der untern Körperhälfte, wie sie namentlich bei der Geburt nicht selten sind, zur Anwendung kommen.

Der Gedanke, die Hauptschlagader des Körpers vor ihrer Gabelung in die Beine gegen die Wirbelsäule anzudrücken und so starke Blutungen der untern Körperhälfte zum Stehen zu bringen, ist nicht neu und es haben vor Jahrzehnten für diesen Zweck sogar besondere Instrumente (Kompressorien, Tourniquets) bestanden, die aber nicht befriedigten.

Wir schicken voraus, daß die Erfahrungen über das neue Momburgsche Verfahren noch nicht sehr ausgedehnte sind und deshalb die Meinung der Ärzte noch durchaus nicht feststeht. Dies hat seinen Grund namentlich darin, daß viele Ärzte durch eine so gewaltsame Umschnürung des Bauches mit seinen vielen zarten Organen (Därme, Harnleiter, Nerven etc.) Schädigungen schwerer Art erwarten. Es kann sich also durchaus nicht darum handeln, durch diese Zeilen für das Verfahren der Taillenabschnürung beim Pflegepersonal Propaganda zu machen, sondern sie sollen nur den Schwestern von einem Verfahren Kenntnis geben, über dessen Wert erst die Zeit und eine größere Erfahrung entscheiden wird.

Technik des Momburg. Wenn man die Wahl hat, soll für die Umschnürung ein 3 bis 4 cm dicker Hautschuchschlauch von zirka 2 m Länge verwendet werden. Im Notfall ist die Abschnürung auch mit einem Irrigator- oder Gas Schlauch zu machen. Die meisten Autoren empfehlen 2 bis 3 Schlauchtouren, die bei corpulenten Frauen sogar noch vermehrt werden. Der Schlauch ist zwischen Hüftbeinkamm und Rippenrand anzulegen, so daß er ungefähr vorn in das Niveau des Nabels zu liegen kommt. Er muß so fest angezogen werden, bis der Puls in der Schenkelarterie verschwunden ist, nur dann ist die Aorta genügend komprimiert. Die Dauer der Umschnürung ist natürlich so kurz zu bemessen als möglich. In vielen Fällen werden 10 bis 15 Minuten genügen, doch sind auch Fälle veröffentlicht worden mit 2 Stunden Dauer.

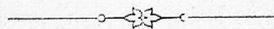
Pierra, ein Anhänger des Verfahrens, faßt seine Meinung in folgenden Sätzen zusammen:

„1. Die Taillenschnürung nach Momburg ist kein indifferentes Verfahren und muß deshalb mit allen Vorsichtsmaßregeln durchgeführt werden.

2. Die Methode eignet sich als Notoperation zur Stillung schwerer Gebärmutterblutungen, besonders bei den unstillbaren Blutungen nach der Geburt, wo sie in den meisten Fällen nicht nur eine provisorische, sondern eine definitive Blutstillung bewirkt.

3. Wenn auch die Taillenschnürung im allgemeinen ein wirksames Verfahren ist, so muß doch mit allem Nachdruck festgelegt werden, daß die Methode nicht ungefährlich ist, besonders für das Herz. Bei Erkrankungen des Herzens (Arteriosklerose, Myokarditis) und bei älteren und fettstichtigen Personen soll deshalb der Taillenschlauch nicht angelegt werden.“

Das Momburgsche Verfahren findet bis jetzt seine Hauptanwendung in der Geburtshilfe, während es in der Chirurgie nicht viele Anhänger hat.



# Auszug aus den Vorschriften des Schweizerischen Krankenpflegebundes über das Krankenpflegeexamen.

Für die vom Schweizerischen Krankenpflegebund be-  
hufs Aufnahme von Krankenpflegerinnen und Kranken-  
pflegern in seinen Sektionen einzurichtenden Examen  
gelten folgende Vorschriften:

§ 1. Prüfungen werden zunächst in Bern und Zürich  
im Anschluß an die dort bestehenden Pflegerinnenschulen  
und dann nach Bedürfnis an weiteren Verbandsorten  
eingrichtet.

Sie finden jeweilen in der zweiten Hälfte Mai und  
November statt und werden je nach Bedürfnis in  
deutscher oder französischer Sprache durch eine aus  
drei ärztlichen Experten bestehende Prüfungskommission  
abgenommen.

§ 2. Wer sich der Prüfung unterziehen will, hat  
mindestens sechs Wochen vor dem Termin dem Präsi-  
denten der Prüfungskommission eine schriftliche Anmel-  
dung einzureichen, Derselben sind beizulegen:

1. ein selbstverfaßter und eigenhändig geschriebener  
Lebenslauf;

2. ein amtliches Zeugnis;

3. ein Geburtschein, aus welchem die Vollendung  
des 23. Lebensjahres hervorgeht;

4. Ausweise über dreijährige erfolgreiche Betätigung  
in medizinischer und chirurgischer Krankenpflege; von  
dieser Zeit muß mindestens ein Jahr auf zusammen-  
hängende Pflegetätigkeit in ein und demselben Kranken-  
haus entfallen;

5. eine Examengebühr von Fr. 20. — für schwei-  
zerische Kandidaten, von Fr. 30. — für Ausländer.  
Die Gebühr ist per Postmandat an den Vorsitzenden  
der Prüfungskommission einzusenden. Eine Rückerstat-  
tung der Prüfungsgebühr an Kandidaten, die vor Be-  
ginn der Prüfung zurücktreten, findet in der Regel  
nicht statt.

§ 3. Die Prüfung findet in Gruppen von je zwei  
Kandidaten statt. Jede Gruppe wird in jedem der  
nachstehenden Fächer zirka 15 Minuten lang geprüft:

- Anatomie und Gesundheitspflege;
- Pflege bei medizinischen Kranken;
- Pflege bei chirurgischen Kranken und Operations-  
saaldienst;
- Pflege bei ansteckenden Kranken und Desinfek-  
tionslehre.

Hierauf folgen praktische Übungen von 25—30  
Minuten Dauer, betreffend:

- die Pflegedienste bei bettlägerigen Kranken (Heben,  
Tragen, Lagern, Wechseln von Unterlagen und  
Leintuch, Toilette);
- Temperaturnehmen mit Ablesen verschiedener  
Thermometer, Anlegen von Temperaturtabellen,  
Pulszählen;
- die Verabreichung von innerlich und äußerlich  
anzuwendenden Arzneimitteln;

d) Erklärung und Handhabung der in der Kranken-  
pflege häufig gebrauchten Apparate für Rhinstiere,  
Nasen- und Ohrenspülungen, Blasenkatheteris-  
mus, Magenspülung, Einspritzung unter die  
Haut, Inhalationen u.;

e) die Anwendung von trockener und feuchter Wärme  
und Kälte (Umschläge, Thermophore, Eisblase,  
Eiskataplasmen u.), von Wickeln, Packungen,  
Abreibungen, Bädern (Einrichtung eines Liege-  
bades u.);

f) Setzen von Schröpfköpfen, Blutegeln, Senf-  
teig u.;

g) Anlegen einfacher Verbände.

Als Lehrmittel zur Vorbereitung auf die Prüfung  
sind zu empfehlen: Das deutsche Krankenpflege-Lehrbuch,  
herausgegeben von der Medizinalabteilung des Mini-  
steriums (372 Seiten, Preis Fr. 3. 35); Salzwedel,  
Handbuch der Krankenpflege (513 Seiten, Preis Fr. 9. 35);  
Dr. Brunner, Grundriß der Krankenpflege (200 Seiten,  
Preis Fr. 2. 70).

§ 4. Jeder Prüfende beurteilt die Kenntnisse und  
Fähigkeiten des Geprüften unter Verwendung der  
Noten:

1 (sehr gut); 2 (gut); 3 (genügend); 4 (ungenü-  
gend); 5 (schlecht).

Hat der Prüfling in einem Fach die Note 5 oder  
in zwei Fächern die Note 4 erhalten, so gilt die Prü-  
fung als nicht bestanden.

Zur Ermittlung der Gesamtzensur werden die Noten  
des Geprüften vom Vorsitzenden addiert und durch 5  
dividiert; dabei werden Bruchzahlen unter  $\frac{1}{2}$  nicht,  
solche von  $\frac{1}{2}$  und darüber als voll gerechnet. Die so  
erhaltene Zahl ist die Examennote.

Nach bestandener Prüfung ist die Examennote in  
den Ausweis des Schweizerischen Krankenpflegebundes  
einzutragen, der, von dessen Präsidenten und vom Vor-  
sitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet, dem  
Geprüften zugestellt wird. Der Examenausweis gibt  
Anwartschaft zur Aufnahme unter die stimmberechtigten  
Mitglieder der Krankenpflegeverbände.

Hat ein Prüfling das Examen nicht bestanden, so  
wird ihm dies vom Vorsitzenden der Prüfungskommission  
sodort mitgeteilt.

Die Wiederholung der nicht bestandenen oder ohne  
genügende Entschuldigung nicht vollendeten Prüfung  
ist nicht öfter als zweimal und frühestens nach sechs  
Monaten, spätestens nach drei Jahren zulässig. Sie  
findet wieder nach den jeweils geltenden Examenbestim-  
mungen statt.

Tritt ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung  
im Laufe der Prüfung zurück, so hat er sie vollständig  
zu wiederholen.

## Erholungsheim Schönenberg (ob Wädenswil)

(Eigentum des zürcherischen Verbandes für kirchliche Liebestätigkeit.)

bietet **erholungsbedürftigen Frauen und Töchtern** aus einfacheren Verhält-  
nissen billigen und angenehmen **Kuraufenthalt**. Ruhige, sonnige, aussichtreiche  
Lage. Das ganze Jahr geöffnet. Zentralheizung. Prospekte durch die Vorsteherin.

Die Betriebskommission.

# Krankenpflegerinnen

zur Ausübung der **beruflichen Krankenpflege** in Familien gesucht, mit festem, gutem Jahreseinkommen. — Ausweise über die nötigen Kenntnisse, sowie Eignung zum Krankenpflege-Beruf sind erforderlich. — Anfragen und Anmeldungen mit Photographie sind schriftlich zu richten an **Schweiz. Rotes Kreuz, Zweigverein Samariterverein Luzern. Berufskrankenpflege-Institution.** — Pflegerinnenheim, Mueggstraße.

KRAFTNAHRUNG  
**OVOMALTINE**

**Machtvolle Energiequelle**  
**sowohl für den Pflegling,**  
**als für den Pfleger, die Pflegerin.**

Die grosse Bedeutung der Ovomaltine in der Diätetik körperlich und geistig Erschöpfter, Nervöser, Blutarmer, Magenleidender, Tuberkulöser etc. ist klinisch allseitig festgestellt worden, ebenso der starke Einfluss auf die Milchsekretion stillender Frauen. In der Rekonvaleszenz wird Ovomaltine z. B. im jetzigen Kriege in grossem Massstab verwendet. Ihnen selbst wird Ovomaltine in Ihrem anstrengenden Berufe als Frühstück oder Zwischenmahlzeit ausgezeichnete Dienste leisten.

Verlangen Sie Muster von

**Dr. A. WANDER A.-G., BERN.**

## Krankenpflegeverband B ü r i c h.

Wir empfehlen unseren Mitgliedern:

weisse Hauben . . . à Fr. 2. —  
schwarze Hauben . . . à „ 3.75  
weisse Schürzen . . . à „ 4.50  
schwarze Schürzen . . . à „ 6.80  
welche wir durch die „Heimarbeit“ gut und preiswürdig herstellen lassen, zum Bezug auf unserem Bureau.

**Bestrenommiertes**



**Spezial-Geschäft**

## Krankenpflegerin

gefesten Alters, wünscht Stelle in eine Klinik oder ein Spital. Offerten bitte unter Chiffre 153 N. N. an die Expedition dieses Blattes.

**Kahel Schärer, Bern**  
— Schanplakgasse 37 —

**Rohrstühle u. Rohrroststühle, Chaiselongue mit verstellbarer Rückenlehne, Klappstühle, Reisekörbe, Rollschuhwände**

**Pflegerinnenheim**  
DES  
**ROTEN - KREUZES**  
NIESENWEG NO 3. BERN. TEL 2903  
**Kranken- & Wochenpflege-**  
**Personal.**